

Heimreglement vom Pflegezentrum Gustav Benz Haus

I. Heimleistungen

Wohnen

1. Alle Gemeinschaftseinrichtungen stehen zur Nutzung bereit.
2. Die Zimmerzuteilung bzw. ein allfälliger späterer Zimmerwechsel erfolgt nach pflegerischen, medizinischen, sozialen und betrieblichen Gesichtspunkten durch die Heimleitung. Wünsche der Bewohnerin/des Bewohners werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
3. Beim Eintritt in das Heim werden der Bewohnerin/dem Bewohner in der Regel Schlüssel (sogenannte Badge) übergeben. Diese werden separat quittiert. Bei Verlust eines Schlüssels kann das Heim die Schlüssel respektive das Schloss auf Kosten der Bewohnerin/des Bewohners ersetzen respektive ändern lassen.
4. Die Möblierung erfolgt nach Absprache mit der Heimleitung. Die Bewohnerin/der Bewohner kann nur in Absprache mit der Heimleitung Erneuerungen und Änderungen am Wohnobjekt vornehmen, ohne Anspruch auf einen allfälligen Mehrwert. Die Bewohnerin/der Bewohner geht mit dem Wohnobjekt sorgfältig um.
5. Das Heim stellt im Wohnobjekt Anschlussmöglichkeiten für Telefon, Radio und Fernsehen zur Verfügung.
6. Allfällige durch die Bewohnerin/den Bewohner verursachte Schäden am Wohnobjekt werden durch das Heim in Rechnung gestellt.
7. Die Schlüssel (Badges) sind bei Beendigung des Heimvertrags der Verwaltung abzugeben. Die Schlussreinigung wird gemäss „Preisliste Nebenleistungen“ verrechnet.

Pflege und Betreuung

8. Das Heim gewährleistet fachgerechte Pflege und Betreuung. Das Heim berücksichtigt soweit wie möglich die individuellen Bedürfnisse der Bewohnerinnen/Bewohner sowie die Wünsche der Angehörigen.
9. Die Pflegeleistungen werden nach den Kriterien der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit erbracht (Art. 32 KVG).

Alltagsgestaltung

10. Das Heim bietet Aktivierung und Freizeitgestaltung an, die den Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner entsprechen. Dadurch sollen ihre Ressourcen erhalten und gefördert werden.
11. Das Heim organisiert kulturelle und gesellschaftliche Anlässe, die allen Bewohnerinnen/Bewohnern offenstehen.

Verpflegung

12. In der Tagestaxe inbegriffen sind drei Mahlzeiten inkl. ärztlich verordnete Sonder- oder Diätkost. Zu den Mahlzeiten werden Tee, Kaffee oder Mineralwasser offeriert. Tee und Mineralwasser stehen auch zwischen den Mahlzeiten zur Verfügung.

Wäsche

13. Bett- und Toilettenwäsche werden vom Heim zur Verfügung gestellt.
14. Das Waschen der persönlichen Wäsche übernimmt das Heim (ausser chemischen Reinigungen). Persönliche Wäsche und Kleider werden mit Etiketten versehen. Die Etiketten werden vom Heim bestellt und der Bewohnerin/dem Bewohner in Rechnung gestellt.

Hilfsmittel

15. Hilfsmittel wie Rollstühle, Essenshilfen, Dekubitus-Matratzen sind in der Tagestaxe inbegriffen, soweit keine individuellen Spezialanfertigungen erforderlich sind.

Übrige Leistungen

16. - Wasser, Heizung, Energie, Kehrtafelabfuhr
- krankheits-/behinderungsbedingter Zimmerservice
- Reinigung und Unterhalt des Zimmers
- ständige Notrufbereitschaft
- kleine Hilfeleistungen und Betreuungen (ohne Begleitungen und Botengänge)
- Rasur und Maniküre durch Pflegepersonal
- Hilfe bei akuten, persönlichen Problemen
- Medikamentenverwaltung.

II. Ärztliche Betreuung

17. Die ärztliche Betreuung im Heim erfolgt durch eine/n von der Bewohnerin oder dem Bewohner gewählte/n Ärztin/Arzt. Die Bewohnerin, der Bewohner hat freie Arztwahl unter denjenigen Ärztinnen/Ärzten, die sich an der Qualitätssicherung des Heimes beteiligen und der entsprechenden Zusammenarbeitsvereinbarung mit dem Heim beigetreten sind oder beitreten. Die Kosten für Arztbesuche, Medikamente und verordnete Therapien gehen zu Lasten der Bewohnerin/des Bewohners bzw. der Krankenkasse.

III. Suizidhilfe

18. Der freie Wille und das Selbstbestimmungsrecht der Bewohner und Bewohnerinnen wird respektiert. Suizidhilfe wird im Gustav Benz Haus unter den im Reglement zur Suizidhilfe genannten Voraussetzungen gestattet. Sterbehilfeorganisationen erhalten nur auf ausdrücklichen Wunsch eines Bewohners oder einer Bewohnerin und nur nach vorgängiger Ankündigung ihres Besuchs bei der Zentrumsleitung Zutritt zum Heim.

IV. Versicherungen

19. Der Abschluss einer Kranken- und Unfallversicherung ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Prämien gehen zulasten der Bewohnerin/des Bewohners. (KVG Art. 3)
20. Für das mitgebrachte Mobiliar und den Hausrat besteht für die Bewohnerin/den Bewohner eine unentgeltliche Feuer-, Wasserschaden- und Einbruchdiebstahlversicherung. Der Selbstbehalt geht zu Lasten der Bewohnerin/des Bewohners. Für besonders wertvolle Einrichtungsgegenstände hat die Bewohnerin/der Bewohner eine zusätzliche Versicherung abzuschliessen. Wertsachen sollten unbedingt in einem Banksafe deponiert werden. Das Heim übernimmt keine Haftung für den Verlust von Geld und Schmuck.
21. Die Bewohnerin/der Bewohner ist vom Heim gegen Haftpflichtschäden versichert, inkl. der Deckung von Schäden an den selbst bewohnten Räumlichkeiten. Der Selbstbehalt geht zu Lasten der Bewohnerin/des Bewohners.

V. Erwachsenenschutzrecht

22. Das Heim verpflichtet sich
 - a. die Bewegungsfreiheit der/des urteilsunfähigen Bewohnerin/Bewohners nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen und diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der Bewohnerin/des Bewohners oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens des Heims zu beseitigen.

Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird der Bewohnerin/dem Bewohner sowie der massgeblichen Vertretungsperson die Massnahme erklärt und protokolliert. Im Protokoll werden auch Zweck, Art und Dauer der eingeschränkten Bewegungsfreiheit aufgeführt. Die Bewohnerin/der Bewohner, die Person, die die Bewohnerin/den Bewohner vertritt, oder eine nahestehende Person kann jederzeit gegen diese Massnahme schriftlich bei der Erwachsenenschutzbehörde ohne Wahrung einer Frist Beschwerde einreichen.

- b. Das Heim verpflichtet sich, die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person zu schützen und fördert so weit als möglich auch Kontakt ausserhalb des Heims.
 - c. Das Heim ist verpflichtet, bei fehlender Betreuung die Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen.
 - d. Die Bewohnerin/der Bewohner ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, dem Heim mitzuteilen, dass ein Vorsorgeauftrag oder eine Patientenverfügung errichtet wurde. Im eigenen Interesse wird dies der Bewohnerin/dem Bewohner jedoch empfohlen. Sollte ein Vorsorgeauftrag oder eine Patientenverfügung noch nicht bestehen, empfiehlt das Heim, eine solche zu erstellen und dem Heim mitzuteilen.

VI. Angehörigenarbeit

23. Die Angehörigen werden als Partner wahrgenommen und begleitet. Die Zusammenarbeit ist in einem Konzept geregelt.

VII. Datenschutz

24. Grundsätzliche Informationen und Grundsätze zum Datenschutz sowie zur Datenbearbeitung durch das Gustav Benz Haus sind der Datenschutzerklärung des Gustav Benz Hauses zu entnehmen. Die Bewohnerin/der Bewohner erklärt ausdrücklich, die Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen zu haben und deren Inhalt zuzustimmen. Insbesondere erklärt sich die Bewohnerin/der Bewohner ausdrücklich damit einverstanden, dass seine Personendaten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem Gustav Benz Haus weiterbearbeitet werden (insbesondere aufbewahrt, gespeichert, aktualisiert, archiviert, vernichtet, gelöscht).
25. Die Bewohnerin/der Bewohner nimmt zur Kenntnis und erteilt ihre/seine ausdrückliche Einwilligung, dass besonders schützenswerte Personendaten (insbesondere persönliche Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsabklärung sowie Daten über Massnahmen der sozialen Hilfe) bearbeitet (insbesondere erhoben und elektronisch aufbewahrt) werden. Das Gustav Benz Haus bearbeitet diese Daten gemäss Datenschutzgesetz. Zudem ist die Bewohnerin/der Bewohner damit einverstanden, dass dem Krankenversicherer Unterlagen zur Überprüfung seiner Leistungspflicht zugestellt werden. Darin sind Daten über den Gesundheitszustand ersichtlich, zu deren Herausgabe das Gustav Benz Haus aufgrund des Krankenversicherungsgesetzes vom Krankenversicherer verpflichtet wird.
26. Das Gustav Benz Haus lagert diverse Geschäftstätigkeiten auf Dritte aus. Insbesondere werden die IT-Infrastruktur und treuhänderische Angelegenheiten auf Dritte übertragen. In diesem Zusammenhang ist es unumgänglich, dass Personendaten von der Bewohnerin/dem Bewohner ebenfalls an diese Dritte übertragen und von diesen auf externen Servern abgespeichert werden. Die Bewohnerin/der Bewohner erklärt sich explizit einverstanden, dass ihre/seine Personendaten, inkl. besonders schützenswerte Personendaten (insbesondere auch Gesundheitsdaten) in diesem Zusammenhang an Dritte übertragen werden. Die Institution schliesst mit jedem Dritten, an den Daten herausgegeben werden, einen Vertrag ab. Dieser regelt die Bearbeitung der Daten (sogenannte Vereinbarung über die Auftragsbearbeitung von Personendaten). Weiter können Daten weitergegeben werden, wenn eine gesetzliche Verpflichtung besteht, oder dies zur Durchsetzung der Rechte vom Gustav Benz Haus erforderlich ist, wenn dies zur Vertragserfüllung notwendig ist, wenn das Gustav Benz Haus ein berechtigtes Interesse hat und die gegenseitigen Interessen des Bewohners oder der Bewohnerin nicht überwiegen sowie wenn eine andere gesetzliche Erlaubnis vorliegt.
27. Die Daten werden vor dem Zugriff Unbefugter und einem möglichen Datenmissbrauch durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen angemessen geschützt.

28. Die Institution legt Wert darauf, dass die Daten in Rechenzentren in der Schweiz gespeichert werden. Insbesondere in Zusammenhang mit Microsoft Services kann dies allerdings nicht garantiert werden, da die Institution, bzw. die beauftragten Dritten keinen Einfluss darauf haben, auf welchen Servern in welchen Ländern Microsoft die Daten speichert. Die Bewohner/der Bewohner stimmt einer Datenweitergabe ins Ausland in diesem Fall ausdrücklich zu.
29. Die Bewohnerin/der Bewohner entbindet die Ausgleichskassen, den behandelnden Arzt und die Krankenkassen gegenüber der Institution von ihrer Schweigepflicht.
30. Die Bewohnerin/der Bewohner ist verpflichtet, die Persönlichkeitsrechte der anderen Bewohnerinnen/Bewohner auch in Bezug auf den Datenschutz zu respektieren. Sie/Er hat namentlich die vertrauliche Behandlung sämtlicher auf andere Bewohnende bezogene Informationen zu gewährleisten. Das bedeutet, dass solche Informationen nicht anderen Personen weitergegeben werden dürfen.
31. Die Institution macht regelmässig Bilder von internen und externen Anlässen (z.B. für Fotoausstellung, Homepage). Das Einverständnis Betroffener wird im je individuellen Fall durch eine Einverständniserklärung eingeholt. Das Gustav Benz Haus ist auch ohne Einverständniserklärung berechtigt, für interne Zwecke (Sicherheit) ein Porträtfoto aufzubewahren.
32. Bei Vorhandensein eines elektronischen Patientendossiers (EPD) informiert der/die Bewohnende die Institution über deren Zugriffsrechte, damit diese über die für eine bestmögliche Pflege erforderlichen Dokumente verfügen und ihrerseits gemäss den Vorschriften zum EPD ihren Pflichten nachkommen kann. Dabei orientiert sich die Institution an der nationalen und kantonalen Gesetzgebung und den behördlichen Empfehlungen. Die Institution stellt sicher, dass persönliche Daten – auch bezüglich Patientendossier – gemäss der Datenschutzgesetzgebung verwaltet werden.

Das vorliegende Reglement ist verbindlich und bildet einen integrierenden Bestandteil des Heimvertrages. Es tritt am 01.01.2024 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 1. Januar 2011.

Der Vereinspräsident:



Christoph Bollinger

Basel, 12. Dezember 2023

- Anhang 1: Taxordnung
- Anhang 2: Nebenleistungen
- Anhang 3: Merkblatt Wäsche

Taxordnung 2024

Die Tagestaxen sind vertraglich mit dem Kanton geregelt. Sie setzen sich aus folgenden Faktoren zusammen:

- **Liegenschaft, Hotel und Betreuung**
- **Pflegekosten** abhängig vom Grad der Pflegebedürftigkeit des Gastes (RAI-RUG-Stufe)
- **Evtl. Zuschläge** PWG, Komfortzimmer oder Entlastungsaufenthalt

Pflege-Stufe	Liegenschaft Hotel und Betreuung	+ Pflege	= Tages- taxe	Aufteilung Pfl egetaxanteil			
				./. Anteil Kranken- kasse	./. Anteil Kanton	Anteil Bewoh- ner/in	= Total Bewoh- ner/in
1	200.20	12.00	212.20	9.60	0.00	2.40	202.60
2	200.20	35.20	235.40	19.20	0.00	16.00	216.20
3	200.20	58.30	258.50	28.80	6.50	23.00	223.20
4	200.20	81.50	281.70	38.40	20.10	23.00	223.20
5	200.20	104.60	304.80	48.00	33.60	23.00	223.20
6	200.20	127.70	327.90	57.60	47.10	23.00	223.20
7	200.20	150.90	351.10	67.20	60.70	23.00	223.20
8	200.20	173.90	374.10	76.80	74.10	23.00	223.20
9	200.20	197.10	397.30	86.40	87.70	23.00	223.20
10	200.20	220.30	420.50	96.00	101.30	23.00	223.20
11	200.20	243.40	443.60	105.60	114.80	23.00	223.20
12	200.20	266.60	466.80	115.20	128.40	23.00	223.20

Reservationstaxe (Liegenschaft, Hotel und Betreuung minus CHF 15.00 Verpflegung)	185.20
--------------------------------------------------------------------------------------------	---------------

Zuschläge:	
Zuschlag Pflegewohngruppe (PWG)	15.00
Zuschlag Komfortzimmer	15.00
Zuschlag Entlastungsplatz	30.00

Preise für Nebenleistungen 2024

- **Zeitliche Inanspruchnahme von Personal z.B. für**
 - Begleitung zum Arzt, Einkaufen usw.
 - Wäsche flicken
 - Zimmer räumen
 - Entsorgen von Möbeln, Fernseher usw.
 - Nachsenden der Post an Angehörige/Beistand

pro ganze oder angebrochene Viertelstunde **CHF 20.00**

- **Wäschebeschriftung Pauschale bei Eintritt** **CHF 220.00**
- **Nachbestellung Nämeli pro 100 Stück** **CHF 70.00**

- **Schlussreinigung des Zimmers bei Austritt** **CHF 300.00**
- **Zusätzliche Spezialreinigungen nach Aufwand**

- **Telefonie**
 - An- und Abmelden pro Fall **CHF 35.00**

 - Telefonleitung monatlich mit Apparat inkl. Gespräch **CHF 37.00**
 - Telefonleitung monatlich ohne Apparat inkl. Gespräch **CHF 35.00**

Bei regelmässiger Telefonie ins Ausland werden die Kosten verrechnet

- **Fernseh-Kabelanschlussgebühren** **keine Verrechnung**
(CHF 10.00/mtl. wird vom Haus übernommen)

- **Zimmerservice pro Mahlzeit** **CHF 6.00**

- **Taschengeldverwaltung** **kostenlos**

- **Türbeschriftung** **kostenlos**

- **Prämie Mobiliar- und Haftpflichtversicherung** **keine Verrechnung**
(CHF 7.00/mtl. wird vom Haus übernommen)
Selbstbehalte gehen zu Lasten der Bewohner

- **Rollstühle, Rollatoren für den täglichen Bedarf** **kostenlos**

Weiterverrechnung nach Aufwand / Kosten

- Coiffeur und Pédicure
- Toilettenartikel
- Medikamente nach Rechnungsstellung
- Getränke gemäss interner Preisliste
- Lagerung von Mobiliar / Entsorgung von Möbeln
- Spezialanfertigungen von Rollstühlen, Rollatoren, Betten usw.
- Chemische Reinigung; Spezialreinigung

Merkblatt Wäsche Gustav Benz Haus

Um Ihre Fragen betreffend Wäsche im Gustav Benz Haus zu klären, geben wir Ihnen dieses Merkblatt ab.

Grundsätzlich können Sie bei uns diejenigen Kleider tragen, in denen Sie sich bis anhin wohl fühlten. Damit wir in unserer Wäscherei Ihre Wäsche fachgerecht waschen und aufbereiten können, sind wir darauf angewiesen, dass Sie folgende Punkte beachten:

- Vom Gustav Benz Haus wird Ihnen folgende Wäsche zur Verfügung gestellt: Frotteewäsche, Bettwäsche sowie der Bettinhalt.
Falls Sie eigene Bett- oder Frotteewäsche benützen möchten, ist das möglich. Die Wäsche muss aber auch mit Ihrem Namen gekennzeichnet werden. Bettwäsche muss Mangeltauglich sein, damit Knöpfe und Reissverschlüsse nicht leiden.
- Jedes Ihrer Kleidungsstücke wird gegen Verrechnung von unserem Wäsche-
team mit Ihrem Namen gekennzeichnet. Bitte denken Sie daran, später mitge-
brachte oder neu angeschaffte Kleidungsstücke beim Pflegepersonal oder in
der Wäscherei zwecks Kennzeichnung abzugeben.
- Die schmutzige Wäsche wird wöchentlich in Ihrem Zimmer abgeholt und
wenn diese gewaschen ist, von der Wäscherei wieder in Ihr Zimmer gebracht.
Dieses bedarf einer gewissen Zeitdauer. Achten Sie also darauf, dass Sie ge-
nügend Wäsche mitnehmen (insbesondere Leibwäsche).
- Grundsätzlich bereiten wir nur Wäsche auf, die in der Maschine gewaschen
werden kann. Für Handwäsche übernehmen wir keine Haftung. Leibwäsche
(Unterhosen, Leibchen etc.) muss aus hygienischen Gründen mindestens bei
60° C besser noch bei 95°C gewaschen werden können. Wäsche, die bei uns
nicht gewaschen werden kann, geben wir gegen Verrechnung in die Textilrei-
nigung.
- Kleine Flickarbeiten unter einem Zeitaufwand von fünf Minuten sind im Grund-
tarif inbegriffen und werden von uns nicht zusätzlich verrechnet. Grössere
Flickarbeiten oder Änderungen werden gemäss Tarife Nebenleistungen mo-
natlich in Rechnung gestellt. Teures Material wie Reissverschlüsse, etc. wer-
den dabei zusätzlich verrechnet. Bei grösseren Flickarbeiten klären wir mit
Ihnen ab, ob sich die Flickarbeit noch lohnt.
- Für folgende Wäsche übernehmen wir keine Haftung: Nicht gekennzeichnete
Wäsche, Wäsche mit fehlender Pflegeetikette, Handwäsche, fehlende oder
defekte Kleidungsstücke.

Falls Sie dazu Fragen haben, melden Sie sich bei der Leitung Hauswirtschaft.
Telefon Nr. 061 695 25 24